Wien, Donnerstag, den 1. Jänner 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 1.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

**☞ Wir theilen den P. T. Abonnenten mit, daß vom 1. Jänner 1885 an die Administration und Expedition dieser Zeitschrift von der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien übernommen worden ist.**

**Die P. T. Abonnenten werden daher ersucht, ihre Pränumerationserneuerung für 1885 an die Manz'sche Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt 7, zu richten.**

Inhalt:



## Die Verwaltung im Rechtsstaate. *)

Staatsverwaltung ist die freie Thätigkeit der Staatsregierung behufs Durchführung der staatlichen Aufgaben innerhalb der von der Rechtsordnung des Staates gesteckten Grenzen. Der Inhalt der Verwaltung erschöpft sich daher nicht in der Ausführung der Gesetze; die Verwaltung empfängt vielmehr ihren Inhalt, gerade wie die Gesetzgebung selbst, unmittelbar aus dem Wesen und den Aufgaben des Staates. Der Staat hat die durch seinen Zweck ihm gestellten Aufgaben durch freie Thätigkeit zu erfüllen; er vermag dies nur durch Handlungen, gerade wie der einzelne Mensch. Dieselben haben ihre Quelle in seinem Willen; nicht in einer Rechtsregel. Die Freiheit des Willens hat aber eine doppelte Schranke, eine natürliche in dem Maß der Kräfte, und eine rechtliche in den Rechtssätzen, welche gewisse Handlungen verbieten, zu anderen nöthigen. Ganz so wie der einzelne Mensch seine individuellen Lebensaufgaben erfüllt durch seine Thätigkeit, welche ihren Ursprung in seinem Wollen hat, die aber durch sein Können und Dürfen ihre Grenzen findet, so auch der Staat. Durch die Aufstellung von Gesetzen werden die dem Staate obliegenden Aufgaben nicht realisirt; Gesetze sind nicht Anderes als Regeln; sie sind an und für sich wirkungslos. Der Staat kann seine Aufgaben durch die Aufstellung von Rechtsregeln ebenso wenig verwirklichen, wie man durch die Formulirung von Regeln der Mechanik eine Maschine herstellen und in Thätigkeit erhalten kann. Es gilt dies zunächst für die eine große Aufgabe des Staates, für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung; dieser Aufgabe wird nicht genügt durch Sanctionirung von Rechtssätzen, — es kann im Gegentheile das Gewohnheitsrecht ausreichen — sondern es muß die Handhabung des Rechtsschutzes hinzukommen, also eine sehr umfassende Thätigkeit, welche den in den Gesetzen ausgesprochenen Rechtsregeln praktischen Erfolg verschafft. Außer dem Schutze des Rechtes hat der Staat aber noch andere Aufgaben; ihm liegt der Schutz seiner Angehörigen und seines Gebietes gegen Angriffe anderer Staaten und die Pflege der Wohlfahrt des Volkes ob. Die Erfüllung dieser Aufgaben kann durch Aufstellung von Rechtsregeln nicht nur nicht erreicht werden, sondern sie ist begrifflich ohne alle Sanction von Rechtssätzen möglich, da sie es mit der Verwirklichung des Rechtes überhaupt gar nicht zu thun hat; die Regierung hat die Befugniß zur Vornahme dieser Thätigkeit nicht auf Grund von Rechtsregeln, sondern auf Grund der Natur des Staates und der aus derselben sich ergebenden Aufgaben.

Das ursprüngliche und begriffliche Verhältniß der Verwaltung zur Gesetzgebung besteht demnach nicht darin, daß die Verwaltung positiv durch die Gesetzgebung bestimmt und geleitet wird, sondern daß sie negativ durch die Gesetzgebung beschränkt wird. Die Staatsverwaltung steht hinsichtlich der Führung der öffentlichen Geschäfte dem Rechte gerade so frei und gerade so gebunden gegenüber wie der Einzelne hinsichtlich seiner Privatgeschäfte. Dieses reine und einfache Verhältniß der Verwaltung zur Gesetzgebung genügt und ist thatsächlich aufrecht erhalten, wo der Staat für die Erfüllung seiner Thätigkeit sich der allgemeinen, für alle Rechtssubjecte geltenden Rechtsordnung unterwirft und sich mit derselben zufrieden gibt, wie z. B. für die Verwaltung von Domänen, Forsten, Bergwerken, Fabriken oder den Betrieb von anderen industriellen oder commerciellen Unternehmungen. Es ist ebenso gut denkbar und, wie die Geschichte lehrt, auch zu Zeiten so gewesen, daß der Betrieb der Postanstalt, die Verwaltung des Unterrichts und vieler Zweige der Wohlfahrtspflege unter den für Alle geltenden Regeln des allgemeinen Rechtes erfolgt. Besondere Verwaltungsgesetze sind daher begrifflich die Ausnahme; als Regel ergibt sich für die Verwaltung die freie Thätigkeit innerhalb des Spielraumes, welchen die Gesetze gestatten. Thatsächlich aber kehrt sich das Verhältniß um, weil für die zweckmäßige Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben gewöhnlich die Aufstellung besonderer Rechtsregeln nothwendig oder wenigstens nützlich ist.

Diese besonderen Rechtsregeln zerfallen in zwei Kategorien von sehr verschiedenem Charakter. Der Staat verwendet nämlich behufs Realisirung seiner Aufgaben zum Theile sein Herrschaftsrecht über Land und Leute; er verlangt Leistungen, er befiehlt Handlungen, er beschränkt die Handlungsfreiheit der Unterthanen durch Verbote; zum Theile dagegen verzichtet er auf die Geltendmachung seines imperium und stellt sich auf gleiche Stufe mit anderen Rechtssubjecten. Dieser Unterscheidung entsprechen die

*) Aus Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart II. Bd. 1. H. B. (1883).

beiden Kategorien von Verwaltungs-Rechtssätzen. Das imperium ist in dem modernen civilisirten Staate keine willkürliche, sondern eine durch Rechtssätze bestimmte Gewalt; das ist das Merkmal des Rechtsstaates, daß der Staat von seinen Angehörigen keine Leistung und keine Unterlassung fordern, ihnen nichts befehlen und nichts verbieten kann, als auf Grund eines Rechtssatzes. Diese Rechtsregeln können im Gewohnheitsrechte begründet sein; bei den modernen staatlichen und rechtlichen Zuständen sind sie gewöhnlich durch Gesetze sanctionirt. Diese Gesetze haben es sämmtlich zu thun mit einer Abgrenzung der Staatsgewalt. Sie geben die Rechtsvorschriften über die Einwirkungen, welche der Staat auf Personen und Vermögen seiner Untergebenen vornehmen darf und sichern daher zugleich andererseits die Sphäre, welche von diesen Eingriffen rechtlich geschützt ist. Der Gesammtinhalt aller dieser Gesetze definirt den rechtlichen Inhalt der Staatsgewalt, wie er durch die positive Gesetzgebung eines bestimmten Staates in einem bestimmten Zeitpunkte fixirt ist. Insoweit aber der Staat auf die Geltendmachung von Hoheitsrechten verzichtet und sich principiell auf die gleiche Stufe mit anderen Rechtssubjecten stellt, schafft sich der Staat für seine auf die Durchführung der staatlichen Aufgaben gerichtete Thätigkeit günstigere oder wenigstens besondere Rechtssätze. Solche Gesetze modificiren das Privatrecht, Strafrecht oder Proceßrecht und setzen *specielle* Regeln an die Stelle der allgemeinen. Daß diese speciellen Rechtssätze in besonderen Gesetzen formulirt sind, beruht nicht auf ihrem juristischen Wesen, sondern auf technischen Gründen der Gesetzgebungskunst und auch die privatrechtlichen Gesetze, die Proceßordnungen und besonders das Strafgesetzbuch enthalten sehr zahlreiche Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf die Verwaltungsthätigkeit des Staates die im Allgemeinen herrschenden Rechtsregeln abändern oder ergänzen.

Beide Kategorien von Gesetzen sind Gesetze im materiellen Sinne des Wortes, denn sie enthalten Rechtsregeln. Auch wenn sie in der Form der Verordnung ergehen, sind sie nicht Aeußerungen der Verwaltungsthätigkeit, sondern Acte der Gesetzgebung; nicht Handlungen des Staates, sondern Sanction von Rechtsregeln für die Handlungen desselben.

Es gibt nun aber gewisse Anordnungen, welche man ebenso wohl unter dem Gesichtspunkte der Gesetzgebung als unter dem der Verwaltung auffassen kann; das ist namentlich die Einrichtung des Verwaltungsapparates selbst, die Organisation des Behördensystems. Von der Verwaltungsthätigkeit ist die Schaffung dieses Apparates begrifflich leicht zu unterscheiden. Die Errichtung von Verwaltungsbehörden ist noch nicht die Verwaltungsthätigkeit selbst, sondern nur Vorbereitung und Ermöglichung derselben; es ist die Ausstattung des Staates mit Organen, mittelst deren der Staat eine Thätigkeit entfalten kann. Da jede juristische Person ein Gebilde des Rechtes ist, so ist auch die Organisation derselben durch die Rechtsordnung bestimmt und geregelt und die Bildung und Wirksamkeit ihrer Organe beruht auf Rechtssätzen. Sowie man auf dem ganzen Gebiete des Privatrechtes keinerlei Art von juristischer Person sich vorstellen kann, deren Grundformen und Organe nicht durch Rechtssätze vorgezeichnet oder durch Statut normirt sind, so gibt es auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes keine juristische Person ohne Organe, die von Rechtswegen bestehen. Vor Allem gilt dies von dem Staate, dessen Verfassung das wichtigste Stück seiner eigenen Rechtsordnung ist. Es gibt daher auch keinen Staat, dessen Verfassungsrecht nicht darüber Regeln enthielte, welche Organe die verwaltende Thätigkeit auszuüben haben, und dessen Gesetzgebung nicht Bestimmungen über die Behördenorganisation träfe. Andererseits aber kann die einmal organisirte und handlungsfähig gewordene juristische Person durch ihre eigene Thätigkeit ihre Organisation weiter ausbilden, vervollständigen und specialisiren. So kann auch im Staate das Recht sich möglicher Weise auf den einen Satz beschränken, daß der Monarch zu verwalten habe. Alsdann ist die Herstellung des Verwaltungsapparates selbst eine Verwaltungsthätigkeit, eine Summe von Rechtshandlungen. Wie weit die Organisation des Verwaltungsapparates zum Gegenstande der Rechtsordnung erhoben, wie weit dieselbe der Geschäftsführung der durch das Recht gegebenen Organe überlassen wird, ist demnach nicht durch juristische Gründe bestimmt, sondern durch politische Erwägungen. Für gewisse Gebiete der Verwaltung pflegt die Behördenorganisation bis auf die Einzelheiten rechtlich festgestellt zu sein, so insbesondere für die Rechtspflege und für die Finanzverwaltung; für andere Gebiete besteht eine ausgedehnte Handlungsfreiheit der Regierung. Die Einrichtung und Verzweigung der Behörden und die Abgrenzung ihres Geschäftskreises, sowie die Veränderung oder Aufhebung bestehender Behörden kann daher an sich ebenso wohl als ein Act der Gesetzgebung, d. h. als Regelung der staatlichen Rechtsordnung, wie als ein Act der staatlichen Verwaltung, d. h. als Bethätigung der Geschäftsführung gedacht werden, und es ist lediglich nach dem positiven Rechte eines bestimmten Staates und eines bestimmten Zeitpunktes zu beantworten, in welchem Maße das Eine oder das Andere der Fall ist.

Allen diesen Arten von Gesetzen gegenüber erscheint die Verwaltungsthätigkeit nicht als Ausführung oder Vollziehung von Gesetzen, sondern als Bethätigung der Handlungsfreiheit innerhalb der gesetzlichen Schranken. Ganz anders aber gestaltet sich das Verhältniß von Verwaltung und Gesetzgebung, wenn der letztere Ausdruck im formellen Sinne genommen wird. Da jeder überhaupt mögliche Willensact des Staates in die Form des Gesetzes gekleidet werden kann, so besteht in diesem Sinne *kein* Gegensatz zwischen Gesetzgebung und Verwaltung, sondern das Gesetz kann selbst seinem Inhalte nach ein Verwaltungsact sein. Insbesondere kann das Gesetz gewisse Handlungen der Regierung vorschreiben, z. B. die Herstellung einer Eisenbahn, eines Festungswerkes, eines Parlamentsgebäudes, die Aufnahme oder Tilgung einer Anleihe, die Ansammlung eines Fonds, die Errichtung einer Anstalt u. s. w. Ferner kann in der Form des Gesetzes den Behörden eine mehr oder minder ausführliche Instruction über die Art und Weise ihrer Thätigkeit gegeben werden. In den Gesetzen finden sich unzählige Bestimmungen, welche ihrem Inhalte nach ebenso gut in Reglements oder allgemeinen Verfügungen ihren Platz haben könnten. Gesetze dieser Art sind im materiellen Sinne Verwaltungsacte; *sie enthalten keinen Rechtsbefehl, sondern einen Verwaltungsbefehl.* Diesen Gesetzen gegenüber ist die Verwaltung allerdings Vollziehung, d. h. Ausführung des in gesetzlicher Form ergangenen Verwaltungsbefehles. Die Handlungsfreiheit der Verwaltungsbehörden innerhalb der vom Rechte gezogenen Grenzen wird durch solche Gesetze beseitigt; die Regierung kann nunmehr nicht handeln, wie sie will, sondern sie muß handeln, wie es das ihre Verwaltungsthätigkeit regelnde Gesetz vorschreibt.

Allerdings ist die Grenze zwischen einer allgemeinen Verwaltungs-Anordnung und der Aufstellung einer Rechtsregel eine schwankende und unsichere. Die Verwaltung ist nicht blos Anwendung und Ausführung, sondern zugleich Fortbildung und Quelle des öffentlichen Rechtes. Indem die Verwaltung innerhalb der vom Rechte gezogenen Schranken für die Befriedigung der staatlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse Sorge trägt, führt sie zu neuen Rechtssätzen. Das vorhandene Recht genügt niemals vollständig sämmtlichen Bedürfnissen der Gegenwart; es ist immer nur das Resultat der Vergangenheit. Die Verwaltung muß den Bedürfnissen der Gegenwart abhelfen und indem sie innerhalb der Schranken der Rechtsordnung beginnt, führt sie allmälig eine Umgestaltung, Erweiterung und Fortbildung der Rechtsordnung herbei. Die Verwaltungsthätigkeit des Staates ist sonach zugleich Handhabung und Erzeugung des öffentlichen Rechtes und es findet eine fortwährende Wechselwirkung zwischen Verwaltung und Rechtsbildung statt. Dadurch tritt der Antheil der Volksvertretung an der *verwaltenden* Thätigkeit des Staates erst in seiner vollen Bedeutung hervor. Er besteht nicht nur darin, daß bei den parlamentarischen Verhandlungen eine etwaige Verletzung der Gesetze durch die Verwaltungsbehörden oder eine irrige und unzweckmäßige Vollziehung derselben gerügt werden kann; er wird auch nicht dadurch erschöpft, daß durch Feststellung des Staatshaushaltes die finanziellen Mittel für die Verwaltungsthätigkeit der Behörden bewilligt werden; sondern er kommt vorzugsweise dadurch zur Geltung, daß die Gesetzgebung eine Form der staatlichen Willenserklärung ist, welche nicht blos auf die Sanction von Rechtssätzen, sondern auch auf die Anordnung und Regelung der Verwaltungsthätigkeit anwendbar ist.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Recurs der Gemeinde wider die Verweigerung der von einem Privaten angestrebten Schankconcession.

Ueber Ansuchen des Joseph Sch. um Verleihung der Concession zum Wirthsgewerbe mit den im § 16, lit. b bis d der Gewerbegesetznovelle aufgezählten Befugnissen wurde derselbe mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft B. vom 18. Februar 1884, Z. 1021, abgewiesen, weil die polizeilichen Ueberwachungsrücksichten eine Vermehrung der Wirthsgewerbe in der Gemeinde J. unthunlich erscheinen lassen.

Der Gemeindeausschuß von J. befürwortete das rechtzeitig eingebrachte Recursgesuch, indem er die Angaben des Gesuchstellers bezüglich

des vorhandenen Localbedarfes und der Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung bestätigte und anführte, daß das Haus Nr. 7 auch baulich geeignet sei.

Die Bezirkshauptmannschaft betonte bei der Vorlage des Recurses wiederholt die Ueberwachungsschwierigkeiten und negirte überdies den Localbedarf.

Die Statthalterei sah sich „trotz des vorliegenden provocirten Gemeindebeschlusses bezüglich des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse für die Concessionsverleihung veranlaßt, auf Grund des § 18, Alinea 3 dem Gesuche keine Folge zu geben, weil die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung eine Vermehrung der Wirthsgewerbe in der Gemeinde J. unthunlich erscheinen lassen und überdies die sogenannte Schaufelmacherhölde in baulicher Beziehung hiefür ungeeignet erscheint."

Gegen die Statthalterei-Entscheidung brachte nun die Gemeindevorstehung von J. den Ministerialrecurs ein, in welchem unter nochmaliger Auseinandersetzung über den vorhandenen Localbedarf das Petit gestellt wird, die Statthalterei-Entscheidung zu beheben und dem Joseph Sch. die angesuchte Concession zur Ausübung des Gastgewerbes auf dem Hause Nr. 7 zu verleihen.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 23. September 1884, Z. 11.256, erkannt: „Dem Ministerialrecurse der Gemeinde J. gegen die Entscheidung der Statthalterei in L. vom 16. Mai 1884, Z. 5148, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in B. vom 18. Februar l. J., Z. 1021, dem Joseph Sch. die Concession zum Gast- und Schankgewerbe mit den im § 16, b bis d der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) angeführten Berechtigungen auf der sogenannten Schaufelmacherhölde Haus Nr. 7 verweigert wurde, wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben." H.

Bemerkung der Redaction. Der vorliegende Fall ist insoferne bemerkenswerth, als mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern, beziehungsweise mit dem Eingehen auf den Recurs der Gemeinde überhaupt implicite anerkannt wurde, daß der Gemeinde des Standortes des Unternehmens auch gegen die Verweigerung der von einem Privaten angesuchten Gastgewerbeconcession ein Recurs zustehe.

Es dürfte sich verlohnen, die vom bezüglichen Recursrechte der Gemeinde handelnden Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 hier anzuführen. Es lauten nämlich die Absätze 6 und 7 des § 18 der Novelle wie folgt:

„Wird ungeachtet der Einwendung der Gemeinde die angesuchte Concession zum Betriebe einer der im § 16 (Gast- und Schankgewerbe) aufgeführten Berechtigungen ertheilt, so steht der Gemeinde, insoferne die Verleihung nicht von der Gewerbsbehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgte, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen." (Alinea 6, § 18.)

„Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist, insoferne es sich um die Ertheilung oder Verweigerung einer Concession für eine der im § 16 aufgeführten Berechtigungen handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde gestattet." (Alinea 7, § 18.)

Das 6. Alinea statuirt, den bekannten Intentionen des Gesetzes gemäß (nach Alinea 4 des § 18 ist die Gemeinde vor Ertheilung der Concession zu hören), ein Recht der Einwendung der Gemeinde auch gegenüber einer bereits von der Gewerbsbehörde ertheilten Schankgewerbeconcession, indem der Gemeinde wider die Concessionsertheilung ein Recursrecht an die höhere Behörde eingeräumt wird. Es ist hiemit ausdrücklich, wie auch sinngemäß, nur ein Recursweg gegen die Concessionsertheilung statuirt.

Das 7. Alinea enthält zu Gunsten der Gemeinde noch die besondere Bestimmung, daß gegen zwei gleichlautende Entscheidungen in Schankconcessions-Angelegenheiten — oder wie das Gesetz umschreibend sagt: „insoferne es sich um die Ertheilung oder Verweigerung einer Concession für eine der im § 16 angeführten Berechtigungen handelt," — nur der Gemeinde (aber nicht auch einer Privatpartei) eine weitere Berufung, also eine dritte Instanz zusteht. Das ist der logische Inhalt dieser Alineas. Wenn der Gesetzgeber in demselben zur Bezeichnung der Materie, auf welche sich seine Instanzenregelung bezieht, anstatt, wie man schlechtweg sagen würde, des Ausdruckes Schankconcessions-Angelegenheiten sich des Umschreibungssatzes: „insoferne . . . . . handelt" bedient hat, so hat er eben den, dem Gesetzgeber gebührenden Tenor der Klarheit und Bestimmtheit gewählt. Der Gesetzgeber wollte nämlich deutlich sagen: ich meine jene Entscheidungsfälle, wo es sich entweder um die Ertheilung oder um die Verweigerung einer Schankconcessions-Berechtigung handelt. Die Zugestehung eines Recursrechtes der Gemeinde im Falle der Verweigerung einer von einem Privaten gewünschten Concession ist jedenfalls nicht aus dem Inhalte des Alinea 7 zu entnehmen. —r.

---

**Bei Bestätigungen der Jagdpachtverträge ist die Höhe des erzielten Pachtschillings nicht das allein ausschlaggebende Moment.**

Das Ackerbauministerium hat anläßlich eines vorgekommenen Falles, wo ein Jagdpachtvertrag von Amtswegen wegen der bei der Jagdausübung vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten aufgehoben und die Aufhebung in II. und III. Instanz bestätigt wurde, mit Erlaß vom 22. September 1884, Z. 8697, darauf aufmerksam zu machen befunden, daß bei der Entscheidung über die der politischen Behörde vorbehaltene Bestätigung des Licitationsactes weder die Höhe des erzielten Pachtschillings das allein ausschlaggebende Moment ist, noch auch die Prüfung der Eignung des Pächters sich auf den § 3 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 257) allein zu beschränken habe, sondern daß vielmehr unabhängig davon, der Licitationsact in Bezug auf seine Vortheile für das Jagdwesen überhaupt nach freiem Ermessen (§ 4 ꝛc.) zu prüfen und nur eine für das Gedeihen der Jagd jegliche Gewähr bietende Persönlichkeit als Jagdpächter zuzulassen ist. Sollte eine derartige vortheilhafte Verpachtung sich nicht sogleich erzielen lassen, so ist für die mittlerweilige Jagdausübung nach § 5 cit. die geeignet erscheinende provisorische Verfügung zu treffen. H. H.

---

**Es ist eine ausreichende Gutmachung des durch Wilddiebstahl begangenen Schadens, wenn das lebendig aus dem Reviere entttragene, inzwischen aber verendete Wild in's Revier zurückgetragen wird, auch wenn dies in Folge der eintretenden Gefahr, angezeigt zu werden, geschah.**

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 2 Mai 1884, Z. 2552, über die von Johann und Karl N. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Wels vom 17. Jänner 1884, Z. 6052, womit dieselben des nach §§ 171 und 173 II b St. G. strafbaren Verbrechens des Diebstahles schuldig erkannt wurden, unter Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde und unter Aufhebung des Urtheiles im Sinne des § 288, Z. 3 St. P. O. zu Recht erkannt: Johann und Karl N. werden von der über sie wegen des nach §§ 171, 174 II b und 178, 1. Abs. St. G. strafbaren Verbrechens des Diebstahles erhobenen Anklage freigesprochen. — Gründe:

. . . Die Anwendbarkeit des § 187 St. G. wird im angefochtenen Erkenntnisse zunächst aus dem Grunde verneint, weil die Angeklagten das Reh, das sie in der Schlinge noch im lebenden Zustande entdeckten und das erst während des Fortschaffens unter ihren Händen verendete, nicht aus thätiger Reue, nicht freiwillig, sondern nur deshalb in das Revier des Jagdberechtigten zurücktrugen, weil sie, durch Mathias Schersler und Joseph Ecker betreten, nicht in der Lage waren, dasselbe, ohne wegen Diebstahles verfolgt zu werden, nach Hause zu bringen. Weiter wird aber in den Erkenntnißgründen hervorgehoben, daß, ganz abgesehen von der zwischen einem lebenden und einem todten Rehe bestehenden Werthdifferenz, das einfache Zurücktragen in das Revier, von dem der Beschäftigte überdies nicht durch die Angeklagten, sondern nach bereits erstatteter Strafanzeige durch die Gendarmerie Nachricht erhielt, einer Gutmachung des Schadens nicht gleichgeachtet werden kann.

Diese Auffassung ist jedoch nach beiden Richtungen hin rechtsirrthümlich. Denn durch die Wirksamkeit des Motives, einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Diebstahles vorzubeugen, wird die zum Begriffe des in Rede stehenden Strafaufhebungsgrundes erforderliche Freiwilligkeit keineswegs ausgeschlossen, („obgleich auf Andringen des Beschädigten . . ." heißt es im § 187 St. G.); dazu würde es eines der Sicherung der entwendeten Sache entgegentretenden physischen Hindernisses bedurft haben. Im Punkte der Schadensgutmachung aber wird übersehen, daß sich eine rechtliche Verbindlichkeit, das gefangene Reh aus der Schlinge zu befreien, für die Angeklagten nicht aufstellen läßt; daß überdies nicht feststeht, das Reh wäre ohne Hinzutreten der Angeklagten am Leben erhalten worden; daß das Verwerthen von Wild der Regel nach doch nur durch das Erlegen desselben eingeleitet wird; daß somit für den Schadenersatz im gegebenen Falle nicht der allenfällige Werth des lebenden Wildes,

sondern der Preis, zu welchem erlegtes Wild im Verkehre steht, den Ausschlag gibt; daß in dem Zurückbringen des Rehes auf die frühere Stelle kein bloßes Sichentäußern desselben, sondern ein Repristiniren der dem Jagdberechtigten kommenden Verfügungsgewalt verkörpert, und daß eben deshalb die Schadensgutmachung durch unmittelbare und rechtzeitige Benachrichtigung des Jagdberechigten, der für die Beaufsichtigung seines Jagdgebietes und Auffindung des daselbst befindlichen Wildes vorzusorgen hat, keineswegs bedingt ist. In der Richtung der Z. 9, lit. b des § 281 St. P. O. erweist sich demnach die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet.

## Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

**Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.**

I. Stück. Ausgeg. am 17. Jänner. — 1. Verordnung des Handelsministeriums vom 13. December 1883, betreffend eine Abänderung des § 14 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 45), hinsichtlich der Vornahme von Aichgeschäften außerhalb des Amtsortes der Aichämter. — 2. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1883, betreffend die Controlpflichtigkeit von Mineralölen in einem Theile des Grenzbezirkes. — 3. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 27. December 1883, betreffend den Beitritt der Niederlande zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881. — 4. Verordnung des Handelsministers vom 28. December 1883, betreffend die Eintragung der capitalisirten Zinsen in die Einlagebüchel des k. k. Postsparcassen-Amtes. — 5. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. December 1883, betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in neun Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren. — 6. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Jänner 1884, betreffend die Erweiterung des Nebenzollamtes Uvac. — 7. Erlaß des Finanzministeriums vom 2. Jänner 1884, betreffend das Verfahren bei der mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung über die Zolllinie stattfindenden Bierausfuhr in Flaschen. — 8. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1884, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle in Barzdorf.

II. Stück. Ausgeg. am 25. Jänner. — 9. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Jänner 1884, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Schiffsmanifestordnung vom 23. März 1881. — 10. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Jänner 1884 wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 2. Mai 1880, betreffend einige Erleichterungen im Streckenzugsverfahren über die See, dann Ein- und Ausladungen in todten Häfen. — 11. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Jänner 1884, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der königl. ungarischen Steuerämter zu Warasdin und Karlstadt. — 12. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Jänner 1884, betreffend die Verlegung des k. k. Nebenzollamtes Grünwald nach Georgendorf. — 13. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1884, betreffend die Bewilligung zur Ausfuhr von Bier gegen Steuerrückvergütung. — 14. Kaiserliche Verordnung vom 21. Jänner 1884, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1881 (R. G. Bl. Nr. 10), betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte und deren theilweise Uebertragung an die in Egypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.

III. Stück. Ausgeg. am 31. Jänner. — 15. Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt Ausnahmsverfügungen getroffen werden. — 16. Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtssprengel Wien und Korneuburg in Niederösterreich.

IV. Stück. Ausgeg. am 6. Februar. — 17. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. Jänner 1884, betreffend die Aufhebung der Controlpflichtigkeit des Kochsalzes im Grenzbezirke von Salzburg. — 18. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Jänner 1884, betreffend das Steuermultiplum bei Ermittlung des Werthes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung. — 19. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Jänner 1884, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Biecz in Galizien. — 20. Verordnung des Handelsministers vom 1. Februar 1884 wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Senatspräsidenten bekleideten Hofrathe des Verwaltungsgerichtshofes Joseph Friedrich Ritter von Ott taxfrei den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Alois Ritter von Hermann den Titel und Charakter eines Sectionschefs und dem in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Statthaltereirathe Karl German taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberlandforstmeister, Ministerialrathe Robert Micklitz anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Oberforstrath Christian Lippert zum Ministerialrathe und Vorstande der forsttechnischen Abtheilung des Ackerbauministeriums und den Forstrath Joseph Friedrich zum Oberforstrathe im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben den Hofsecretär und Cabinetsconcipisten Karl König von Aradvár zum Regierungsrathe und Cabinetssecretär extra statum, dann die Cabinetsconcipisten der achten Rangsclasse Cornel Freiherrn von Hahn und Emil Parasini zu Hofsecretären und Cabinetsconcipisten der siebenten Rangsclasse taxfrei ernannt.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe und Cabinetssecretär Joseph Kundrat den Orden der eisernen Krone dritter Classe und dem Hofsecretär und Cabinetsconcipisten Johann Sawicki den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretären Joseph Freiherrn Mensi von Klarbach, Karl Falkbeer und Dr. Friedrich Ritter von Geyringer-Winterstein systemisirte Sectionsrathsstellen im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem bei dem Finanzministerium in Verwendung stehenden Finanzrathe der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Franz Gnedt den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Postsecretär Dr. Rudolph Neubauer in Wien taxfrei den Titel und Charakter eines Postrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Oberpostverwalters bekleideten Postverwalter Joseph Merker in Saaz anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphen-Oberverwalter Gottfried Ortmann in Reichenberg anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe im Ministerium des Innern Hermann Bergmann das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe, dem Baurathe in diesem Ministerium Ferdinand Gaube das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Bauadjuncten der niederösterreichischen Statthalterei Victor Hellmessen das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten Karl Köchlin den Titel eines Oberbaurathes, den Architekten Julian Niedzielski und Hans Miksch das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Finanz-Bezirksdirection in Wien Hugo Körber taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Consulareleven Hugo Freiherrn von Rhemen zu Barensfeld zum Gesandtschaftsattaché ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Rudolph Richter in Smichow anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Statthalterei in Prag Johann Blach anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der Lemberger Statthalterei kaiserl. Rath Julius Mosch anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Landes-Badearzte in Wildbadgastein August Freiherrn von Haerdtl in Salzburg den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Eduard Scheuba zum Oberrechnungsrathe und den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Hugo Rau zum Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Linz ernannt.

## Erledigungen.

Verwaltersstelle in der neunten, eventuell Controlorsstelle in der zehnten Rangsclasse beim Gefällenhauptamte in Stein, bis Ende Jänner 1885. (Amtsbl. Nr. 297.)

Mehrere Steueramts-Controlorstellen in der zehnten Rangsclasse in Niederösterreich, bis Ende Jänner 1885. (Amtsbl. Nr. 298.)

Statthalterei-Concipistenstellen in Böhmen (provisorische), bis 6. Jänner 1885. (Amtsbl. Nr. 299.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der k. k. Statthalterei in Prag in der neunten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1885. (Amtsbl. Nr. 299.)

Druck der k. Wiener Zeitung. | Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. | Für den Druck verantwortlich C. Gruß.